SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 FÜR DAS GEBIET ORTSTEIL SURENDORF - ORTSMITTE - NÖRDLICH ECKERNFÖRDER STRASSE UND WESTLICH SEESTRASSE (TEILFLÄCHEN 5 UND 6)

TEIL A : PLANZEICHNUNG M= 1:1.000

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20. 12.1996 (BGBl. I S. 2049) I. V. M. § 1 ABS. 2 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BauGBMassnahmenG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl I S. 622) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (GVOSH. SCHL.-H. S. 321), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), UND DES § 8 A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatschG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 03. 1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN ES NR. 20 FÜR DAS GEBIET: ORTSTEIL SURENDORF ORTSMITTE, NÖRDLICH ECKERNFÖR DER STRASSE UND WESTLICH SEESTRASSE (TEILFLÄCHEN 5 UND 6), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

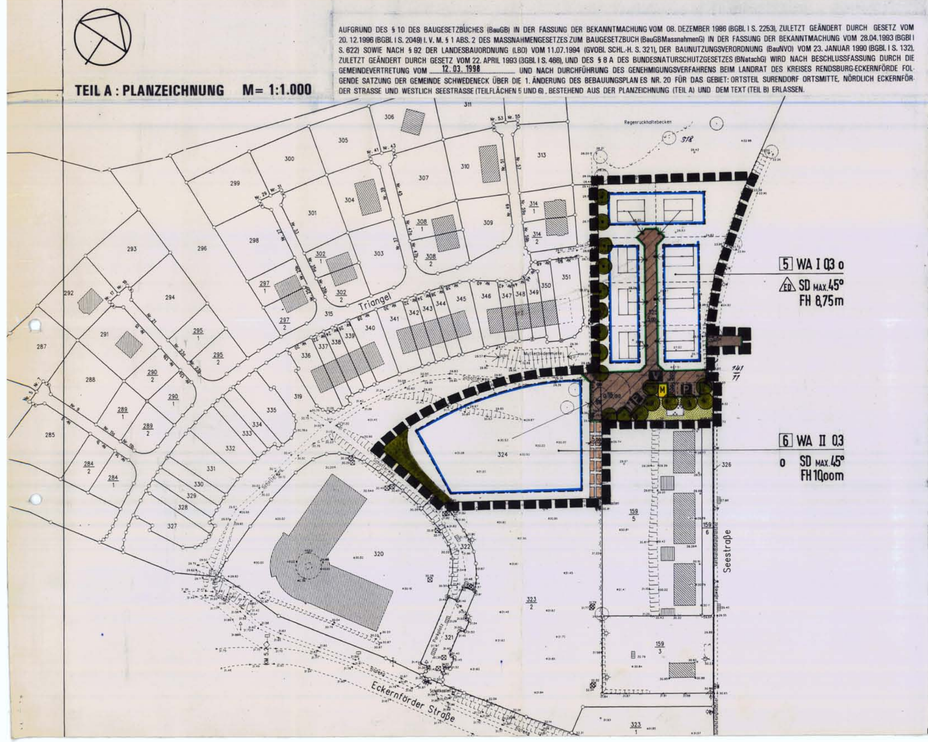

PLANZEICHENERKLÄRUNG (GEMÄSS PLANZV 90)

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.20	§ 9 ABS. 7	BauGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 4	BauGB BauNVO
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0,3	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 19	BauGB BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 20	BauGB BauNVO
FH 8,75m	MAXIMALE FIRSTHÖHE (z. B. 8,75 m) ÜBER BEZUGSPUNKT (STRASSENOBERKANTE)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 20	BauGB BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 22	BauGB BAUNVO
ED	NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, S. TEXT ZIFF. 2	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 22	BauGB BauNVO
SD MAX. 45°	SATTELDACH, MAXIMALE DACHNEIGUNG 45 °	§ 92	LBO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 23	BauGB BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauNVO
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauNVO
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauNVO
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH - VERKEHRSMISCHFLÄCHE -	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauNVO
M	MÜLLGEFÄSS SAMMELPLATZ,	§ 9 ABS. 1 NR. 14	BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BauGB
	FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, PRIVAT	§ 9 ABS. 1 NR. 25	BauGB
	BAUM, ANZUPFLANZEN / -, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25A+B	BauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN: GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ENTSORGUNGSFAHRZEUGE, LEITUNGSRECHT ZUG. DER GEMEINDE U. DER VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21	BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- BEBAUUNG, GEPLANT
- 324 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- 5 TEILFLÄCHENBEZEICHNUNG (URSPRUNGSPLAN)
- KENNZEICHNUNG DER BEZUGSPUNKTE

TEIL B : TEXT

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 1 - 11 BauNVO)**

   GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO WERDEN DIE IN § 4 ABS. 3 BauNVO GENANNTEN AUSNAHMEN
   - BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
   - SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
   - ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN
   - GARTENBAUBETRIEBE
   - TANKSTELLEN

   NICHT BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG.

2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 u. ABS. 2 BAUGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

   GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB SIND PRO EINZELHAUS 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG, PRO DOPPELHAUSHÄLFTE IST MAXIMAL EINE (1) WOHNEINHEIT ZULÄSSIG.

3. **GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 92 LBO)**

   DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND NUR IN SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG.
   DIE DACHFLÄCHEN DER GENEIGTEN DÄCHER SIND NUR MIT ROTEN ODER ROTBRAUNEN PFANNEN EINZUDECKEN.
   FENSTERLOSE FASSADEN SIND ZU BEGRÜNEN.

4. **GRÜNORDNUNG**

   DIE GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06. 03. 1997. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN AM 06. 05. 1997 ERFOLGT.

   SCHWEDENECK, DEN 28. APR. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 13. 05. 1997 DURCHGEFÜHRT WORDEN. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ____ IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

   SCHWEDENECK, DEN 28. APR. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 14. 07. 1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

   SCHWEDENECK, DEN 28. APR. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 04. 09/20.11. 1997 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

   SCHWEDENECK, DEN 28. APR. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

5. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15. 10. 1997 BIS ZUM 14. 11. 1997 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07. 10. 1997 IM MITTELUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

   SCHWEDENECK, DEN 28. APR. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.04.1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN AS RICHTIG BESCHEINIGT.

   KIEL, DEN 22.04.1998 — ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.03.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

   SCHWEDENECK, DEN 28. APR. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

8. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 10. 12. 1997 BIS ZUM 09. 01. 1998 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02. 12. 1997 IM MITTELUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
   ODER:
   DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.

   SCHWEDENECK, DEN 28. APR. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

9. DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12. 03. 1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 03. 1998 GEBILLIGT.

   SCHWEDENECK, DEN 28. APR. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

10. DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 IST NACH § 1 ABS. 2 BauGB MassnahmenG i. V. m. § 6 ABS. 2 und 4 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 23. APR. 1998 DEM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 23. JULI 1998
    DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 GENEHMIGT
    - DIE GENEHMIGUNG MIT - NIEDERSTIMMUNGEN UND HINWISSEN - ERTEILT.
    GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

    SCHWEDENECK, DEN 13. AUG. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

11. ~~DIE NEBENBESTIMMUNGEN WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER~~ GEMEINDEVERTRETUNG VOM ____ ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE VOM ____ BESTÄTIGT.

    ~~SCHWEDENECK, DEN ____~~ — DER AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

    SCHWEDENECK, DEN 13. AUG. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / BÜRGERMEISTER

13. DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 16. AUG. 1998 ~~VOM ____ BIS ZUM ____~~) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
    AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
    DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16. AUG. 1998 IN KRAFT GETRETEN.

    SCHWEDENECK, DEN 28. AUG. 1998 — DER AMTSVORSTEHER / ~~BÜRGERMEISTER~~

ÜBERSICHT M=1:25000

SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RENDSBURG - ECKERNF. ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 FÜR DAS GEBIET ORTSTEIL SURENDORF - ORTSMITTE - NÖRDLICH ECKERNFÖRDER STRASSE UND WESTLICH SEESTRASSE (TEILFLÄCHEN 5 UND 6)

BEARBEITUNG: 12. 05. 97 — SCHRABISCH + BOCK FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER PAPENKAMP 57 - 24114 KIEL - FON 0431 / 6 35 50, 67 49 55 - FAX. 6 39 29

GEÄNDERT: 29.5.97, 22.10.97, 25.11.97, 26.03.98, (31.03.98 REDAKTIONELL), 22.4.98